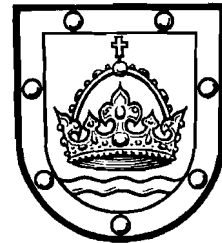


SAMTGEMEINDE HOLLENSTEDT
DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER



Samtgemeinde Hollenstedt, Postfach, 21275 Hollenstedt
Herrn
Harald Puse
1. Vorsitzender des Gewerbevereins
„Starkes Hollenstedt“
c/o transmit-Deutschland GmbH & Co. KG
Professor-Kück-Straße 2

21279 Hollenstedt

21279 Hollenstedt, Hauptstraße 15
Telefon: 04165/95-0, Telefax: 04165/95-66
Internet: www.hollenstedt.de

Aktenzeichen: I. Rn/Wi
(bitte bei Schriftwechsel angeben)

Ansprechpartner: Herr Rennwald
☎: 04165/95-10
E-Mail: u.rennwald@hollenstedt.de

Hollenstedt, den 17.04.2008

Trittbrettfahrer werben um Anzeigenaufträge

Sehr geehrter Herr Puse,

im Jahre 2007 erschien die 8. Auflage der Samtgemeindebroschüre des WEKA-Verlags.

Seit Anfang diesen Jahres erhielten wir von einigen Firmen, die in dieser Broschüre inseriert hatten Hinweise, dass die Firmen „kreativo media gmbH“ und NERUS AG diese Firmen angeschrieben haben, einen Anzeigenvertrag zu unterzeichnen. Daraufhin haben wir uns mit dem WEKA-Verlag in Verbindung gesetzt. Dieser hat uns jedoch versichert mit den o. e. Firmen nichts zu tun zu haben. Im Internet haben wir dann vor diesen dubiosen Firmen und ihren Machenschaften gewarnt und erhielten davon Kenntnis, dass solche Unternehmen bundesweit tätig sind.

Es gibt einen Verein Deutscher und ausländischer Kaufleute e. V., Postfach 10 19 37 in 45619 Recklinghausen, der einen aktiven Gewerbeschutz anbietet.

Vielleicht können Sie Ihre Mitglieder entsprechend warnen und ggf. an den o. e. Verein verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Rennwald
Samtgemeindebürgermeister

Anlagen

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 bis 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Girokonten Samtgemeindekasse:

Sparkasse Harburg-Buxtehude BLZ: 207 500 00, Konto: 9 000 902
Volksbank Geest eG BLZ: 200 697 82, Konto: 181716 700

VDAK e. V. Postfach 10 19 37 45619 Recklinghausen

Gemeindeverwaltung Hollenstedt
- Herr Rennwald -
Hauptstraße 15

21279 Hollenstedt

Samtgemeinde Hollenstedt						
Eing. 18. März 2008						
10	20	32	60			

Verein Deutscher und
Ausländischer Kaufleute e. V.

Halterner Straße 32
45657 Recklinghausen

Telefon: 0 23 61 / 90 45 9-0
Telefax: 0 23 61 / 90 45 9-22

e-mail: INFO@VDAK -eV.de

Recklinghausen, 17.03.2008
Az.: 1181/21279
Ihr Ansprechpartner
Herr Vermaßen

VDAK-Infopaket

Sehr geehrter Herr Rennwald,

anliegend übersenden wir Ihnen **das erbetene Informationsmaterial**. Hieraus können Sie ersehen, wer wir sind, was wir als Verband leisten, und was wir unseren Mitgliedsunternehmen bieten.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit vielem Dank für Ihr Interesse
und freundlichen Grüßen
VDAK e. V.
i. A.


D. Klawunn
Sekretariat

Anlage/n

Wichtig! Im Gegenzug bitten wir um Übersendung von Fremdpublikationen mit Anzeigenwerbung, die Ihnen in jüngerer Zeit unverlangt und kostenlos zur Auslage überlassen wurden. Durch Auswertung dieser erhalten wir aktuelle Informationen über die Aktivitäten von „Anzeigehaien“ vor Ort und können zeitnah dagegen einschreiten.

VDAK e.V.
Amtsgericht Recklinghausen
Vereinsregister-Nr. 1940

Kreditinstitut:
Kontonummer:
Bankleitzahl:

SEB Bank AG
190 528 2000
426 101 12

Sparkasse Vest
900 51 681
426 501 50

Unsere Bürozeiten sind **Montags bis Donnerstags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr.**

Vorsicht

„ANZEIGENHAIE!!!“

Es gibt viele Methoden, Gewerbetreibenden teure Anzeigenaufträge für irgendwelche Info-Broschüren etc. unterzuschieben. Gerade in Zeiten, in denen das Geld nicht mehr leichten Herzens fließt, wird hiervon ausgiebig Gebrauch gemacht. Mit diesem Merkblatt wollen wir Ihnen einige der gängigsten Varianten mieser Akquise aufzeigen.

So fängt es meistens an

Ein Gewerbetreibender hat in einer Publikation inseriert, von der er sich Werbewirksamkeit für seinen Betrieb verspricht. Kleine und mittlere Betriebe mit begrenztem Kundeneinzugsgebiet tun dies beispielsweise in städtischen oder anderen kommunalen Informationsbroschüren, auf öffentlich aushängenden Stadt- und Kreiskarten, in polizeinahen Aufklärungsbroschüren etc., die nach Art, Aufmachung, Inhalt und Verbreitungsgrad ein gesteigertes Interesse potentieller Kunden erwarten lassen. Für unseriöse Verlage sind die Anzeigenteile solcher attraktiven Werbeträger ideale Jagdgründe.

Die Tour mit der angeblichen Folgeauflage

Eines Tages wird unser Gewerbetreibender telefonisch auf sein Inserat in einem der vorgenannten Werbeträger angesprochen. Weiter erklärt der Anrufer, es sei nun eine Folgeauflage geplant und fragt, ob der Gewerbetreibende auch hierin wieder inserieren möchte. Teilweise wird behauptet, das Inserat in der Folgeauflage sei kostenlos oder bereits bezahlt. Ob der Gewerbetreibende „Ja“ oder „nein“ sagt, ist gleichgültig. Denn in jedem Fall soll er wegen des angeblich kurz bevorstehenden Redaktionsschlusses schnell ein Formular unterzeichnen, das ihm sogleich per Telefax übermittelt wird. In das Formular ist die Anzeige des Gewerbetreibenden aus dem telefonisch in Bezug genommenen Werbeträger einkopiert, womit auf den ersten Blick alles seine Richtigkeit zu haben scheint. Möchte der Gewerbetreibende in der angeblichen Folgeauflage inserieren, soll er nur eben seine Anzeige kontrollieren, eventuelle Änderungen vermerken, unterschreiben und zurückfaxen. Möchte der Gewerbetreibende nicht mehr inserieren, soll er mit seiner Unterschrift nur eben bestätigen, daß er keine weitere Veröffentlichung wünscht. In diesem Fall ist das Formular gewöhnlich mit einem auffälligen - meist handschriftlichen - Vermerk wie z. B. „endet automatisch“, „keine Verlängerung“, „bedarf keiner Kündigung“, „letztmalig“ o. ä. versehen, womit die telefonisch behauptete Bestätigung vorgespiegelt wird. Durch den augenfälligen Bezug auf einen tatsächlichen Vorauftrag funktioniert diese zweigleisige Masche leider mit großem Erfolg.

Die Tour mit der unverhofften Laufzeitbegrenzung

Bei dieser Masche ist der Bezug auf einen bestimmten Vorauftrag hilfreich, aber nicht unbedingt erforderlich. Der Anrufer erklärt unserem Gewerbetreibenden, er habe letztes Jahr einen längerfristigen Anzeigenauftrag für eine bestimmte (oder auch nicht näher bezeichnete) Publikation erteilt. Aus irgendeinem „unvorhergesehenen“ Grund könne der Gewerbetreibende „ausnahmsweise“ die ansonsten längere Laufzeit des Vertrages auf ein einmaliges oder letztmaliges Erscheinen seiner Anzeige beschränken. Zu diesem Zweck müsse er nur eben das sogleich per Telefax übermittelte Formular unterzeichnen und zurückfaxen. Auch diese Formulare weisen häufig eine einkopierte Anzeige des Gewerbetreibenden auf. Das wesentliche Täuschungselement bilden jedoch auffällige Vermerke wie „endet automatisch“, „keine Verlängerung“, „bedarf keiner Kündigung“, „letztmalig“ o. ä., womit die telefonisch behauptete Laufzeitbegrenzung eines ansonsten längerfristigen Auftrags vorgespiegelt wird. Ziel der Übung ist die unkritische Wahrnehmung einer unverhofften Einsparungsmöglichkeit, was gerade in wirtschaftlich harten Zeiten glänzend funktioniert.

Die Tour mit dem „schlechten Gewissen“

Für diese Masche genügt dem „Anzeigehai“ irgendeine Anzeige des Gewerbetreibenden. Die Anzeige wird auf ein Auftragsformular kopiert und unserem Gewerbetreibenden per Telefax übermittelt. Anschließend wird der Gewerbetreibende angerufen und ohne lange Erklärungen um Druckfreigabe gebeten. Zielt sich der Gewerbetreibende, wird ihm mehr oder weniger schroff erklärt, den Auftrag habe er doch längst erteilt. Es gehe nur noch um die Druckfreigabe, womit es wegen der kurz bevorstehenden Drucklegung eile. Zielt sich der Gewerbetreibende weiter, wird er zunehmend entrüsteter an seinen angeblich erteilten Auftrag erinnert. Diese Masche basiert auf einer „subtilen“ Kombination aus Täuschung (angeblich längst erteilter Auftrag) und Appell an die kaufmännische Ehre („Sie wollen doch wohl nicht ernsthaft leugnen, uns den Auftrag erteilt zu haben?!“).

In den beschriebenen Varianten wird sich also entweder an eine bestehende Geschäftsbeziehung zu einem anderen Verlag angehängt oder einfach eine bereits bestehende Geschäftsbeziehung behauptet. Das ganze funktioniert natürlich auch anlässlich eines Vertreterbesuchs. Die Abwicklung per Telefon und Telefax ist allerdings wesentlich kostengünstiger als ein Außendienst und deshalb häufiger anzutreffen.

Das traurige Ergebnis

In allen Fällen ist unser Muster-Gewerbetreibender ggf. böse hereingefallen. Denn mit Unterschrift und Rückfax des Formulars hat er einem „Anzeigehai“ einen kostenintensiven Neuauftrag für irgendeinen „Anzeigenfriedhof“ erteilt. Nach dem unscheinbaren „Kleingedruckten“ beinhalten solche Anzeigenaufträge zwei, vier, sechs oder acht kostenpflichtige Veröffentlichungen im Gesamtwert von mehreren tausend Euro. Die hierfür gebotene Werbeleistung ist praktisch null, denn die Druckerzeugnisse unseriöser Werbeverlage stoßen allenfalls bei Altpapierentsorgern auf Interesse.

Bevor Sie jetzt sagen, mir könnte das nicht passieren, sollten Sie sich folgende Fragen beantworten:

- Ist mir stets gegenwärtig, wann ich welchem Verlag einen Anzeigenauftrag erteilt habe und wie lange die Verträge laufen?
- Bin ich auch im hektischen Tagesgeschäft gegen plausible Lügen immun und lese alles sorgfältig durch, bevor ich unterschreibe?

Geben Sie „Anzeigehaien“ besser erst gar keine Chance!!!

- Legen Sie sich für Anrufe oder Vertreterbesuche eine Liste Ihrer laufenden Anzeigenaufträge bereit, in der die Verlage, die Publikationen und die Vertragslaufzeiten aufgeführt sind!
- Trauen Sie keinem Anrufer oder Vertreter, der Sie zur eiligen Unterschrift drängt!
- Prüfen Sie sorgfältig, was Sie unterschreiben!
- Lesen Sie immer auch das „Kleingedruckte“!
- Sorgen Sie in arbeitsteilig organisierten Betrieben für die Befolgung obiger Empfehlungen!

Opfer von „Anzeigehaien“ können sich gerne an uns wenden. Wir haben zwar auch kein Patentrezept. Aber wir haben

- jahrelange Erfahrung mit dem Werbeverlagsunwesen,
- vielfältige Kontakte und Hintergrundinformationen,
- ein recht beachtliches Archiv einschlägiger Rechtsprechung,
- mit der Problematik vertraute Anwälte und nicht zuletzt
- die wettbewerbsrechtliche Möglichkeit, auf Verbandsebene vorzugehen.

Hiermit setzen wir „Anzeigehaien“ seit Jahren organisierten Widerstand Betroffener entgegen.

Auch in den vom VDAK unterstützten WISO-Sendungen vom 13.11.2006 wurde auf das Problem aufmerksam gemacht.

www.wiso.de>Suchen: Mit dem Jugendschutz Geld verdienen.

WETTBEWERBS- RECHT & WERBUNG

Der Wettbewerbs-Berater

herausgegeben von
Klaus Schröder, Rechtsanwalt, Freiburg i. Br.,
und
Peter Hohl, Journalist, Ingelheim

unter Mitarbeit von

Rita Bottler, Rechtsanwalt Otto Dobbeck, Sabine Fischer, Rechtsanwältin Dr. Hans Werner Giefers, Theo Hünnekens, Rechtsanwalt Dr. Axel Koblitz, Dr. Jürgen Möllering, Kurt Schmitz-Temming, Rechtsanwalt Hans-Frieder Schönheit, Bernhard Sperr, Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Thomas, Bertram Weirich

Haufe Mediengruppe
Freiburg · Berlin · München · Würzburg · Zürich

59-0
9-22

Lecklinghausen, Reg. Nr. VR 1940, (früher AG Leipzig,

: 9.7.1996

Kaufmann, Gabi Neander, Kauffrau

Der Verein verweist auf 2500 Gewerbetreibende und Freiberufler (bundesweit und branchenübergreifend) als unmittelbare Mitglieder. Daneben gehören dem VDAK einige Unternehmerverbände, Gewerbevereine, Innungen und Kammern an, die ihrerseits mehrere tausend Mitglieder haben. Ferner ein Spitzenverband auf dem Mediensektor mit 170 Mitgliedsunternehmen. In einschlägigen Prozessen wird insbesondere die Mitgliedschaft von sechs marktführenden Verlagen und zwölf Werbeagenturen als erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden aus diesem Sektor gewertet (LG München I, Urt. v. 4.6.2003 – Az.: 1 HK O 14756/02).

Satzungsgemäß liegt der Schwerpunkt der Vereinsarbeit in der Förderung mittelständischer gewerblicher und freiberuflicher Interessen und der Bekämpfung mittelstandsfährdender Praktiken im Wirtschaftsleben.

Als seine Aufgaben sieht der Verein insbesondere:

1. das Sammeln, Auswerten und Archivieren von Informationen über wirtschaftskriminelle Sachverhalte,
2. die vorbeugende Öffentlichkeitsarbeit z.B. in Medien, Seminaren oder Vorträgen,
3. den organisierten Widerstand gegen mittelstandsschädigende unseriöse Anbieter von Dienst- und Werkleistungen für Gewerbetreibende und Freibe-

rfler durch Unterstützung möglichst vieler Betroffener,

4. die flankierende Bekämpfung unseriöser und krimineller Wirtschaftspraktiken einschließlich des unlauteren Wettbewerbs mit zivilrechtlichen Mitteln und/oder Einschaltung und Unterstützung der zuständigen staatlichen Stellen.

Der Verein unterhält eine eigene Rechtsabteilung und einen Prozesskostenfond. Er verbreitet warnende Merkblätter und betreibt vorbeugende Öffentlichkeitsarbeit in den Medien. In juristischen Fachpublikationen veröffentlicht er von ihm erstrittene Urteile von Bedeutung.

Bekannt geworden ist der VDAK vor allem durch die erfolgreiche Bekämpfung dubioser Werbeverlage (z.B. angebliche Polizeizeitschriften). Weitere Tätigkeitsschwerpunkte befassen sich mit unseriösen Finanzdienstleistern und mit der Schwarzarbeit.

**Finanzielle
Verhältnisse**

Anerkanntermaßen (z.B. LG Münster Urt. v. 27.5.1997, Az.: 25 O 6/97) deckt der Verein seinen Finanzbedarf überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen. Abmahnkosten und Vertragsstrafen bezeichnet der Verein als „von zu vernachlässigender Bedeutung“. Der Prozesskostenfond ist nach Vereinsangaben „wohl gefüllt“. Für den als unwahrscheinlich bezeichneten Fall, dass er nicht ausreicht, steht satzungsgemäß eine Umlagemöglichkeit zur Verfügung.

**Personelle
und sachliche
Ausstattung**

Als Geschäftsstelle dient dem Verein seit 2001 eine 260 m² umfassende Büroctage mit aufwendiger EDV-Anlage und gut sortierter juristischer Bibliothek. Zusätzlich zu fünf Angestellten (darunter einem Volljuristen in der Rechtsabteilung) werden sechs Auszubildende, drei Handelsvertreter und ein Praktikant beschäftigt. Die Geschäftsstelle des Verbandes ist anerkannter Ausbildungsbetrieb für Bürokaufleute für Bürokommunikation.

**Überwachung von
Unterlassungs-
erklärungen**

Unterlassungserklärungen werden sorgfältig überwacht und verwirkte Vertragsstrafen eingefordert.

Sonstiges

Keine Angaben.

**Hinweise zur
Aktivlegitimation**

In einer Reihe von Urteilen ist die Klagebefugnis des VDAK ausdrücklich bestätigt worden. Den Herausgebern liegen zahlreiche Entscheidungen vor, wobei die Gerichte in neuerer Zeit häufig antragsgemäß entscheiden, ohne die Prozessführungsbefugnis auch nur in Zweifel zu ziehen. Die Aktivlegitimation auf dem Verlagssektor ist bundesweit gesichert:

LG Münster, Urt. v. 27.5.1997, Az.: 25 O 6/97

LG Rostock, Urt. v. 4.7.1997, Az.: 2 KfH O 47/97

LG Landshut, Beschl. v. 18.11.1997, Az.: 1 HK O 3175/97

OLG München, Beschl. v. 5.12.1997, Az.: 6 W 3237/97

LG München II, Urt. v. 29.4.1998, Az.: 1 HK O 1809/98

LG Bad Kreuznach, Beschl. v. 28.10.2002, Az.: 5 O 78/02

LG Limburg, Beschl. v. 29.11.2002, Az.: 5 O 111/02

LG München I, Urt. v. 4.6.2003, Az.: 1 HK O 14756/02

LG Saarbrücken, Beschl. v. 22.8.2003, Az.: 7I O 91/03

OLG Koblenz, VU v. 24.6.2003, Az.: 4 U 26/03

LG Wiesbaden, Urt. v. 28.8.2003, Az.: 13 O 99/03

LG Mainz, Urt. v. 4.9.2003, Az.: 12 HK.O 75/03

LG Köln, Beschl. v. 9.9.2003, Az.: 81 O 152/03

und viele weitere.

Fazit

Prozessführungsbefugnis gesichert.

Unverändert seit: März 2006

§ 1 Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen „Verein Deutscher und Ausländischer Kaufleute“, ist ein Wirtschafts- und Wettbewerbsverband und trägt mit seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- II. Sitz des Vereins ist Recklinghausen.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- I. Der Verein ist ein Verband zur Förderung mittelständischer, gewerblicher und freiberuflicher Interessen; als solcher bezweckt der Verein branchenübergreifend die Bündelung der Interessen kleiner und mittlerer Betriebe mit dem Ziel der Bekämpfung mittelstandsgefährdender Praktiken im Wirtschaftsleben.
- II. Zu den Aufgaben des Vereines gehören insbesondere:
 1. das Sammeln, Auswerten und Archivieren von Informationen über wirtschaftskriminelle Sachverhalte;
 2. die vorbeugende Öffentlichkeitsarbeit in Medien, Seminaren, Vorträgen und auf sonstige Weise;
 3. der organisierte Widerstand gegen mittelstandsschädigende unseriöse Anbieter von Dienst- und Werkleistungen für Gewerbetreibende und Freiberufler durch Unterstützung möglichst vieler Betroffener;
 4. die flankierende Bekämpfung unseriöser und krimineller Wirtschaftspraktiken einschließlich des unlauteren Wettbewerbs mit zivilrechtlichen Mitteln und/oder durch Einschaltung und Unterstützung der zuständigen staatlichen Stellen.
- III. Zur Erfüllung der genannten Aufgaben wird im Rahmen der Möglichkeiten eine vereinseigene Rechtsabteilung sowie ein gesonderter Prozeßkostenfond für Verbandsstreitigkeiten eingerichtet und unterhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt als demokratische, überparteiliche, überkonfessionelle Interessengemeinschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des geltenden Steuerrechts.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- III. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IV. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Dieses fällt an die Stadt Recklinghausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Zusammenarbeit

Der Wirtschaftsverband soll mit Organisationen ähnlicher Art und mit den zuständigen Stellen der Rechtspflege eine zweckdienliche Zusammenarbeit anstreben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen in ihrer Eigenschaft als Gewerbetreibende oder Freiberufler erwerben.
- II. Organisationen im Sinne des § 4 1. Alt. können zum Zwecke der angestrebten Zusammenarbeit als Kooperationsmitglieder aufgenommen werden. Die Kooperationsmitgliedschaft gilt als ordentliche Mitgliedschaft.
- III. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrages. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.
- IV. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliedschaften in Form einer Ehrenmitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft verleihen.
 1. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in herausragendem Maße um den Verein - insbesondere dessen Ansehen in der Öffentlichkeit - verdient gemacht haben.
 2. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein, ohne dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen, durch einen materiellen oder immateriellen Beitrag unterstützen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt.
- II. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, Rat und Hilfe des Vereins im Rahmen seiner Zwecksetzung (§ 2 der Satzung) in Anspruch zu nehmen.

- III. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Verfolgung seiner Zweck- und Zielsetzungen (§ 2 der Satzung) nach Kräften zu unterstützen, insbesondere auch durch Wahrung der Grundsätze von Ehrlichkeit, Treu und Glauben im Geschäftsleben.
- IV. Die Mitgliedschaft ist - mit Ausnahme entsprechender handels- und gesellschaftsrechtlicher Regelungen - weder übertragbar noch vererblich.
- V. Für Ehren-, Förder- und Kooperationsmitglieder gelten abweichend von den §§ 7 und 13 der Satzung folgende Regelungen:
 1. Ehren- und Fördermitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht.
 2. Fördermitglieder leisten abweichend von § 7 der Satzung einen individuell festzulegenden materiellen oder immateriellen Beitrag.
 3. Kooperationsmitglieder leisten ihren Beitrag in Form der Zusammenarbeit und Stärkung des Vereins; sie sind deshalb von der Beitragspflicht gemäß § 7 der Satzung freigestellt. Im übrigen wird wegen der Beitragspflicht und des Stimmrechts auf die §§ 7 und 13 der Satzung verwiesen.

§ 7 Mitglieds-/Beitragsjahr und Beitrag

- I. Das Mitgliedsjahr beginnt mit dem auf die Annahme des Mitgliedsantrags (§ 5 III.) folgenden Tag und endet mit Ablauf des Tages, der kalendarisch dem Tag der Annahme des Mitgliedsantrags im jeweiligen Folgejahr entspricht. Am 29. Februar eines Schaltjahres werden keine Mitgliedsanträge angenommen.
- II. Das Beitragsjahr beginnt für Mitglieder, deren Antrag bis zum 15. Tag eines Kalendermonats angenommen wird, am 1. Tag dieses Kalendermonats und für Mitglieder, deren Mitgliedsantrag nach dem 15. Tag eines Kalendermonats angenommen wird, mit dem 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- III. Die Mitglieder des Vereins leisten einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines jeden Beitragsjahres fällig.
- IV. Der Vorstand setzt durch einstimmigen Beschluß einen den Finanzbedarf des Vereins deckenden Regelbeitrag fest. Die Festsetzung eines neuen Regelbeitrags betrifft nur Mitgliedschaften, die zeitlich nach entsprechender Beschlußfassung begründet werden. Bestehende Mitgliedschaften bleiben von einer Neu festsetzung des Regelbeitrags unberührt. Generelle Beitragserhöhungen oder -senkungen sind nur durch mehrheitlichen Beschluß der Mitgliederversammlung möglich. In diesem Fall steht jedem Mitglied ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu; die Beitragserhöhungskündigung ist binnen eines Monats ab Zugang der Mitteilung einer Beitragserhöhung schriftlich per eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- V. Vom aktuellen Regelbeitrag abweichende Sonderbeitragsvereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- VI. Neben dem ersten Mitgliedsbeitrag ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € 60,00 zu entrichten.
- VII. Im Falle der Rechtsverfolgung von Wettbewerbsverstößen kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluß eine Umlage eventueller oder entstandener Prozeßkosten auf alle Mitglieder des Vereins beschließen, wenn und soweit diese Kosten vom Prozeßkostenfond nicht abgedeckt sind. Sollten zu befürchtende Kosten letztlich nicht entstehen, wird eine Umlage unter € 50,01 je Mitglied dem Prozeßkostenfond zugeführt; eine unbenötigte Umlage über € 50,00 je Mitglied wird den Mitgliedern zurückerstattet. Umlagen über € 100,00 je Mitglied sind unzulässig. Mußte der Vorstand von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen, so hat er in der nächsten Mitgliederversammlung hierüber gesondert Rechenschaft abzulegen.

§ 8 Inanspruchnahme durch Nichtmitglieder

Auch Nichtmitglieder können den Verein im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zu Informationszwecken in Anspruch nehmen. Sie haben dem Verein die hierdurch entstehenden Aufwendungen nach Maßgabe einer vom Vorstand zu beschließenden Gebührenordnung zu ersetzen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Kündigung oder Ausschuß.
- II. Die Kündigung ist nur zum Schluß eines Mitgliedsjahres im Sinne des § 7 I. zulässig. Sie muß mindestens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedsjahres schriftlich durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Für die Fristwahrung ist das Datum der Annahme des Mitgliedsantrags maßgebend.
- III. Der Ausschuß eines Mitglieds darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen und Idealen des Vereins zuwiderhandelt, dem öffentlichen Ansehen des Vereins be-

trächtlichen Schaden zufügt oder trotz wiederholter Mahnungen mit seinem Mitgliedsbeitrag in Rückstand bleibt. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand in einer eigens hierfür einberufenden Sitzung einstimmig.

- IV. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Organe des Vereins

- 1.) die Mitgliederversammlung.
- 2.) der Vorstand.

§ 10a Beirat, Rechnungsprüfer und Schriftführer

- I. Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres einen ehrenamtlichen Beirat berufen. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- II. Die Versammlung wählt einen Rechnungsprüfer und für die ordentliche Mitgliederversammlung einen Schriftführer. Rechnungsprüfer und Schriftführer werden aus dem Kreise der Mitglieder gewählt und sind ehrenamtlich tätig. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

§ 11 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im vierten Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
- II. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins unter der Internetadresse www.VDAK-eV.de zu erfolgen; Mitglieder, die über einen Telefaxanschluß oder eine e-mail-Adresse verfügen sollen zudem per Telefax oder e-mail über den Termin und die Tagesordnung unterrichtet werden.
- III. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- 1.) die Wahl und die Anstellung des Vorstandes,
- 2.) die Wahl des Rechnungsprüfers,
- 3.) die Wahl des Schriftführers,
- 4.) die Genehmigung des Geschäftsberichtes,
- 5.) die Entlastung des Vorstandes,
- 6.) die Änderung der Satzung,
- 7.) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Stimmrecht und Beschlussfassung

- I. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- II. Das Stimmrecht wird persönlich, durch gesetzlichen Vertreter oder einen bevollmächtigten Stellvertreter ausgeübt. Im Falle der Stellvertretung hat sich der Vertreter gegenüber dem Vorstand durch eine schriftliche Vollmacht zu legitimieren. Die Vertretung zweier oder mehrerer Mitglieder durch denselben Stellvertreter sowie die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied sind ausgeschlossen.
- III. Die Beschlüsse ergehen mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- IV. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder des Verbandzweckes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.
- V. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- VI. Mitgliederbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 14 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden als geschäftsführendem Vorstand und einem Stellvertreter. Jedes Mitglied des Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt. Es vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in den Vereinsangelegenheiten (§ 26 BGB).
- II. Die Vorstandstätigkeit wird durch einen Dienstvertrag gemäß BGB geregelt, der sich an den Vergütungssätzen des öffentlichen Dienstes (BAT) orientiert.
Der Vorstand kann besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen, insbesondere einen Geschäftsführer.

- III. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

- IV. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre, sie verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

§ 15 Aufgaben, Zuständigkeit und Beschlußfassung des Vorstandes

- I. Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- II. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - 1.) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - 2.) die Bildung und Auflösung von Ausschüssen,
 - 3.) die Bildung und Auflösung von Zweckvermögen und besonderen Vereinseinrichtungen,
 - 4.) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 5.) die Aufstellung der Jahresabschlüsse und die Erstattung des Geschäftsberichtes,
 - 6.) die Überwachung der Geschäftsführung.
- III. Der Vorstand kann seine Aufgaben an einen Geschäftsführer delegieren, mit Ausnahme von § 15 Abs. 2 Ziffer 6.

§ 16 Ausschüsse

- I. Für besondere Arbeitsgebiete, die den Zwecken und Zielen des Vereins entsprechen, können Ausschüsse gebildet werden.
- II. Die Ausschüsse arbeiten nach Richtlinien, die der Vorsta festgesetzt hat.
- III. Die Ausschüsse stehen unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes.
- IV. Sind für solche Ausschüsse besondere Fonds als Zweckvermögen abgesondert, so haben die Ausschüsse über die Verwendung des Vermögens dem Vorstand Vorschläge zu machen. Die Verwaltung solcher Fonds ist durch die Buchhaltung des Vereins unter der Aufsicht des Vorstandes durchzuführen.

§ 17 Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann ein Geschäftsführer eingestellt werden.

§ 18 Zweigstellen

Der Verein kann Zweigstellen errichten.

§ 19 Auflösung und Liquidation

- I. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens 5/10 der Mitglieder gestellt werden. Der Vorstand hat den Antrag in einer zu diesem Zweck besonders zu berufenen Mitgliederversammlung mit einem Vorschlag über die Vermögensverwendung vorzulegen.
- II. Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vermögen des Vereins der Stadt Recklinghausen zugute kommen, die es für öffentliche Zwecke zu verwenden hat.
- III. Als Liquidatoren des Vereins werden der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinschaftlich tätig.